

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen: **Förderverein STRASSENBAHN HANNOVER e.V.**
Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 DER ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Zweck des Vereins ist der Erhalt der historischen Fahrzeuge der ÜSTRA und die Dokumentation der Entwicklung des öffentlichen Stadtverkehrs in Hannover mit dem Ziel dies der Öffentlichkeit zur Förderung der technischen Kunst und Kultur zugänglich zu machen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitgliedschaft ist persönlich und kann von jedermann erworben werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.

Durch Abgabe eines Mitgliedsantrages erkennt das Mitglied die ihm ausgehändigte Satzung an und willigt in Speicherung und Verarbeitung seiner Daten zur Verwaltung für die Dauer der Mitgliedschaft und der ggf. anschließenden, gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ein.

Das Mitglied hat das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit die Vereinsinteressen zu vertreten; ebenso den finanziellen Verpflichtungen zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres fällig. Zahlungen sind zunächst auf die Mitgliedsbeiträge anzurechnen, wobei gegenteilige Anweisungen bei Zahlungen als nicht erfolgt gelten. Namensänderungen, Wohnortwechsel sowie Kontoänderung (im Falle des Lastschriftverfahrens) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt mit Wegfall jeden Anspruchs am Vereinsvermögen durch:

1. Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres - wobei die Austrittserklärung schriftlich bis zum 30.09. d.J. beim Vorstand eingegangen sein muss. Der Poststempel ist maßgebend.
2. Tod bzw. Auflösung (jur. Person) des Mitgliedes
3. Widerspruch des Mitglieds zur Speicherung oder Verarbeitung seiner Daten.
4. Ausschluss. Er kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins oder dessen Organen
- c) Nichtzahlung des Beitrages nach einmaliger Mahnung

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung zu. Diese wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitteilungen erfolgen an die letzte, dem Verein bekannte, Mitgliederanschrift. Der Verein ist nicht verpflichtet, kostenpflichtige Auskünfte einzuholen, wenn die Anschrift nicht zu ermitteln ist, weil das Mitglied nicht seinen Pflichten zur Mitteilungen der Adressänderung nachgekommen ist.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (MGV)

§ 6 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Vertreter (2. Vorsitzender)
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Pressewart
- e) bis zu 5 Beisitzern

Der Verein wird nach außen, gemäß § 26 BGB, durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 7 VORSTANDSWAHL UND GESCHÄFTSLEITUNG

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der MGV oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden. Anträge gegenüber dem Verein haben schriftlich zu erfolgen, wobei die Abgabe bei einem Vorstandsmitglied genügt. Über alle Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MGV)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Dreiwochenfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte, dem Verein bekannte, Mitgliederanschrift.

Die MGV beschließt über ihre Angelegenheiten im Verein soweit sie ihr vorbehalten sind. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt; im Falle der Verhinderung kann ein anderes Mitglied ihn im Stimmrecht vertreten. Die MGV findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Weitere MGV's finden auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt, können aber auch vom Vorstand einberufen werden.

Die Aufgaben der MGV sind:

- a) den Kassen- und Revisionsbericht entgegenzunehmen
- b) den Vorstand zu entlasten
- c) den Vorstand und die Revisoren zu wählen
- d) über Satzungsänderungen zu beschließen
- e) Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen
- f) den Haushaltsvoranschlag entgegenzunehmen
- g) sonstige Anträge zu bearbeiten
- h) Ehrenmitglieder zu ernennen

Anträge sind eine Woche vor der MGV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die ordnungsgemäß einberufene MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung - außer bei Wahlen. Über jede MGV ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten MGV zu genehmigen.

§ 9 KASSEN UND RECHNUNGSWESEN

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsvoranschlag durch den Vorstand aufzustellen. In diesem sind die Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen zu decken. Dieser Voranschlag ist von der MGV zu bestätigen. Von der MGV sind alljährlich zwei Revisoren und ein Vertreter zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 10 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MGV erfolgen. Zur Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der technischen Kunst und Kultur.